

Wasserbaugesetz

Antrag vom 22. September 2008

Würth-Goldach

Art. 40 Abs. 3 Satz 1:

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen leisten an die Kosten des Baus____ der Gemeindegewässer Beiträge.

Begründung:

1. In einen Perimeter werden nicht nur die angrenzenden Grundstücke einbezogen, sondern alle Grundstücke, welche betroffen sind. Das können auch hintenliegende Grundstücke sein.
2. Ein Perimeter zur Verteilung der Baukosten ist eine Momentaufnahme. Der administrative Aufwand für dessen Erarbeitung steht zur Höhe der Grundeigentümerbeiträge in einem vernachlässigbaren Verhältnis. Es geht um erhebliche Kosten, welche von den Grundeigentümern zulasten der Steuerzahlenden verlagert würden. Anders verhält es sich bei Unterhaltsperimetern. Der Nachführungsaufwand eines Perimeters steht in einem Missverhältnis zu den zu verteilenden, in der Regel vernachlässigbaren Unterhaltskosten.